



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0068/2023		Datum: 02.03.2023	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 02704-22	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 188 "Gewerbepark Metternich Nord" für ein Bauvorhaben in Mettenich, Im Metternicher Feld			
Gremienweg:			
14.03.2023	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 188 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

1. Abweichung von der festgesetzten Versickerung des Dachflächenwassers

Antragseingang	16.12.2022
Vorbescheid erteilt	Nein
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	Nein
Vorhabensbezeichnung	Herstellung eines Schotterparkplatzes mit 14 Stellplätzen sowie Errichtung eines eingeschossigen Lagergebäudes
Grundstück/Straße	Im Metternicher Feld 14
Gemarkung	Metternich
Flur	1
Flurstück	4858/1

Begründung:

Der Antragsteller plant auf der in Rede stehenden Parzelle die Errichtung eines Schotterparkplatzes mit 14 Stellplätzen sowie die Errichtung eines eingeschossigen Lagergebäudes. Das Lagergebäude nimmt eine Grundfläche von ca. 30 m² ein und soll dem auf dem gleichen Grundstück vorhandenen Neubau als erweiterte Lagerfläche dienen.

Das Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 188. Dieser sieht gem. der textl. Festsetzung Ziffer 6.1 / A 1.8 vor, dass das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser auf den eigenen Grundstücken zurückzuhalten und zur **Versickerung** zu bringen ist.

Der Antragsteller hat durch ein Gutachten den Nachweis erbracht, dass das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagwasser aufgrund der ungünstigen Bodenverhältnisse nicht auf den eigenen Grundstücken versickern kann. Das anfallende Niederschlagwasser muss demnach gedrosselt in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden. **Das für die Prüfung zuständige Fachamt, der Eigenbetrieb Stadtentwässerung - EB 85 -, hat der Befreiung zugestimmt.**

Auf dem gleichen Grundstück wurde für den bereits errichteten Neubau eines mehrgeschossigen Bürogebäudes mit angeschlossener Lagerhalle (s. Eintragung BESTAND auf dem Lageplan) eine diesbezügliche Befreiung erteilt.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung darüber hinaus städtebaulich vertretbar ist. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Anlage/n:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Ansicht, Schnitt

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine signifikanten

Historie: